

Schenkungssteuer und Abfindung?

Steuerschuldner der Erbschaftssteuer bei Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters



Trotz der Leistung von Abfindungszahlungen kann sich für Erwerber von Gesellschaftsanteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften ein schenkungsteuerlicher Tatbestand ergeben. Er entsteht dadurch, dass der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters den steuerlich berechneten Wert seines Gesellschaftsanteils unterschreitet. Die Bewertung hat nach den besonderen Bewertungsvorschriften des Erbschaftsteuergesetzes zu erfolgen.

Steuerschuldner ist im Regelfall der Erwerber, im Fall eines schenkweisen

Erwerbs auch der Schenker. Die Gesellschaft kann in derartigen Fallkonstellationen nicht Steuerschuldnerin sein. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allein, dass der Anteil direkt und ohne Beteiligung der Gesellschaft vom ausscheidenden Gesellschafter auf den Anteilserwerber übergeht.

Auch die Zwischenschaltung eines Treuhänders aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ändert nichts an dieser Beurteilung.

Termine August/September 2015

Steuerart		Fälligkeit August	Fälligkeit September
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³		10.08.2015	10.09.2015
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		---	10.09.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		---	10.09.2015
Umsatzsteuer ⁴		10.08.2015	10.09.2015
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ¹	13.08.2015	14.09.2015
	Scheck ²	07.08.2015	07.09.2015
Gewerbesteuer		17.08.2015	entfällt
Grundsteuer		17.08.2015	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	20.08.2015	entfällt
	Scheck ⁴	14.08.2015	entfällt
Sozialversicherung ⁵		27.08.2015	28.09.2015
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag		Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ **Fälligkeit August:** Für den abgelaufenen Monat.
Fälligkeit September: Für den abgelaufenen Monat.

⁴ **Fälligkeit August:** Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
Fälligkeit September: Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2015/24.9.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Starttermin 1. Oktober 2015

Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen hat als Starttermin für das Verfahren der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren den 1. Oktober 2015 festgelegt.



Ab diesem Zeitpunkt können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Freibetrags für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen.

Erweiterung der steuerneutralen Buchwertübertragung

Steuerneutrales Ausscheiden eines Mitunternehmers bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf dessen Ein-Mann-GmbH & Co. KG

Bei der Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerzahlers hat die Überführung zwingend zu Buchwerten zu erfolgen (Buchwertübertragung), sofern die Besteuerung der stillen Reserven (später) sichergestellt ist. Die Buchwertübertragung gilt auch für die Überführung von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen des Steuerzahlers in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft oder umgekehrt sowie für die Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerzahlers bei verschiedenen Mitunternehmerschaften.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist der Auffassung, dass die gesetzliche Norm eine Regelungslücke enthält, weil die Norm die Übertragung von

Wirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG ihres (ausscheidenden) Mitunternehmers nicht erfasst und entschied: Bei dem Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung in Form der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG, an deren Vermögen und Gewinn nur der ausscheidende Mitunternehmer beteiligt ist, entstehen weder ein Veräußerungsgewinn auf Ebene des Ausscheidenden noch ein laufender Gewinn auf Ebene der Personengesellschaft. Diese Umstrukturierungsvorgänge sind folglich steuerneutral zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

BFH-Entscheidung zur Berücksichtigung von Studienkosten

Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich

Eine Studentin, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet war, erklärte in den Einkommensteuererklärungen 2005 bis 2007, die sie erst im Jahr 2012 beim Finanzamt einreichte, Aufwendungen für ihr Studium als vorweggenommene Werbungskosten ihrer künftigen Arbeitnehmertätigkeit. Das Finanzamt lehnte die Einkommensteuerveranlagungen ab, weil die Steuererklärungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht worden waren und deswegen Festsetzungsverjährung eingetreten war. Die Steuererklärung 2007 hätte beispielsweise bis zum 31.12.2011 beim Finanzamt eingehen müssen.

Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der Studentin. Die Einkommensteuerveranlagungen durften zwar nicht mehr durchgeführt werden, aber die

entstandenen Studiumskosten konnten trotzdem noch für 2005 bis 2007 als Verlustvortrag in gesonderten Bescheiden festgestellt werden. Für den Verlustvortrag gilt in den Fällen, in denen der Steuerzahler nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist (sog. Antragsveranlagung), in Summe eine Verjährungsfrist von sieben Jahren. Die Studentin konnte die jetzt festgestellten Verlustvorträge mit ihren späteren positiven Einkünften steuermindernd verrechnen.

Hinweis: Zurzeit gibt es Bestrebungen des Gesetzgebers dieses Urteil außer Kraft zu setzen. Sollte es Bestand haben, können bis Ende 2015 vorweggenommene Werbungskosten, insbesondere Kosten eines Studiums, noch für Jahre ab 2008 geltend gemacht und ein Bescheid über die Feststellung eines Verlustvortrags beantragt werden,

wenn für die Jahre keine Einkommensteuererklärung abzugeben war. Das Finanzamt wird entsprechende Anträge bei Aufwendungen für ein Erststudium zwar wegen einer für die Steuerzahler ungünstigen Gesetzesänderung ablehnen. Hiergegen sollte unter Hinweis auf die ungeklärte Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung Einspruch eingelegt werden, der dann bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruht.



Altersdiskriminierung?

Grundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen mit älteren Arbeitnehmern zulässig

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen befristet werden dürfen, ohne dass für die Befristung ein sachlicher Grund vorliegen muss. Dies verstößt nach Ansicht des Gerichts, jedenfalls soweit es um deren erstmalige Anwendung zwischen denselben Vertragsparteien geht, nicht gegen geltendes Recht. Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die von der beklagten Stadt mehrfach im Rahmen befristeter Arbeitsverträge beschäftigt worden und anschließend über sechs Monate arbeitslos war. Nachdem ein weiterer, auf die Dauer von 16 Monaten befristeter Arbeitsvertrag mit der Stadt abgelaufen war, klagte die Arbeitnehmerin auf Feststellung eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Sie berief sich darauf, die der Befristung zu Grunde liegende Regelung verstoße gegen das im europäischen Recht verankerte Verbot der Altersdiskriminierung sowie gegen nationales Verfassungsrecht.

Dies sahen alle Instanzen einschließlich des Bundesarbeitsgerichts anders. Letzteres verwies darauf, dass nach der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift eine kalendermäßige Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos gewesen ist. Diese Voraussetzungen hätten bei der Arbeitnehmerin vorgelegen. Die genannte Vorschrift sei sowohl mit europäischem Recht, als auch mit nationalem Verfassungsrecht vereinbar, weil mit ihr erreicht werde, dass ältere Arbeitnehmer größere Chancen hätten, im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse eingestellt zu werden.



Erbschaftsteuerreform mit Gegenwind: Gesetzesentwurf liegt vor.

Auch künftig sollen Firmenerben weitgehend von der Steuer befreit werden, wenn sie das Unternehmen fortführen und damit Arbeitsplätze erhalten.

Das Bundesfinanzministerium hat im Juli 2015 einen Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuerreform vorgelegt. Damit soll eine verfassungskonforme Regelung geschaffen werden, da das Bundesverfassungsgericht Ende 2014 die derzeitigen Regelungen zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Unternehmensvermögen, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz, für verfassungswidrig erklärt hat. Ob die neue Regelung verfassungsrechtlich haltbar und für den Mittelstand realitätsnah gestaltet ist, steht zur Diskussion.

Unverändert kann der Erwerber von begünstigten Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen zwischen der Regelverschonung (Abschlag von 85 %) und der Optionsverschonung (Abschlag von 100 %) wählen. Allerdings wird die Verschonung jetzt versagt, wenn der Wert des Erwerbs innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren den Betrag von 26 Mio. € übersteigt. Dieser Wert verdoppelt sich auf 52 Mio. €, wenn bestimmte gesellschaftsvertragliche Beschränkungen, die für Familienunternehmen typisch sind, mindestens 10 Jahre vor und 30 Jahre nach dem Übertragungstichtag vorliegen.

Während bisher erst bei einer Beschäftigungszahl > 20 die Lohnsummenregelung zur Anwendung kommt, soll künftig abgestuft nach der Anzahl der Angestellten und dem Wert des übertragenen Vermögens unterschieden werden. Die Lohnsummenregelung ist nicht anzuwenden, wenn in dem übertragenen Betrieb nicht mehr als 3 Mitarbeiter beschäftigt sind. Bei Betrieben von 4 bis 10 Mitarbeitern verringert sich für die Inanspruchnahme der Regelverschonung die zurzeit starre Mindestlohnsumme von 400 % auf 250 % und für die Inanspruchnahme der Vollverschonung von 700 % auf 500 %. Begünstigt ist nur Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen,

freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

Das bedeutet, dass nicht mehr die Begünstigungsfähigkeit des ganzen Betriebs daran bemessen wird, wie hoch der Anteil des Verwaltungsvermögens ist, sondern es ist für jedes Wirtschaftsgut zu entscheiden, ob es aus dem Betriebsvermögen entnommen werden kann, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen. Wie bisher sind Finanzmittel solange als begünstigtes Vermögen anzusehen, wie sie nach Abzug sämtlicher Schulden 20 % des gemeinen Wertes des Betriebes bzw. der Gesellschaft nicht übersteigen. In mehrstufigen Unternehmensstrukturen wird das begünstigte Vermögen aufgrund einer konsolidierten Betrachtung ermittelt. Kaskadeneffekte durch Ansatz eines Verwaltungsvermögensanteils von bis zu 50 % auf jeder Stufe gehören damit der Vergangenheit an.

Der Wert des begünstigten Vermögens erfolgt jetzt in zwei Berechnungsschritten: Zunächst ist die Begünstigungsquote zu ermitteln. Dabei wird der Nettowert des begünstigten Vermögens zum Nettowert des gesamten Betriebsvermögens ins Verhältnis gesetzt. Danach wird der gemeine Wert (Ertragswert) des übertragenen Vermögens mit der errechneten Begünstigungsquote multipliziert. Unmut bei den Verbänden hat insbesondere die Freigrenze von 26 Mio. € bzw. 52 Mio. € geerntet. Danach hat der Erwerber nur noch ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem abschmelzenden Verschonungsabschlag. Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber den Nachweis führen, dass er nicht in der Lage ist, die Steuerschuld zu begleichen. Reicht sein verfügbares Vermögen nicht zum Ausgleich der Erbschaft- oder Schenkungsteuer aus, werden ihm auf Antrag der nicht gedeckte Teil der Steuer erlassen.

Christoph Klumpp, Rechtsanwalt



Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart

Telefon 07 11/7 88 92-0
Telefax 07 11/7 88 92-159
www.hws-partner.de

V.i.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH

Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquellen

- DATEV Kanzleinachrichten, 8/2015
- H/W/S Dr. Pipping
Rechtsanwalts GmbH

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.forty-four.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:

www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Steuerpflicht in Deutschland für ausländische „Zwischengesellschaft“

Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung für den Gewinn aus einer nicht im Inland belegenen Betriebsstätte

Ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an einem körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, das weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung in Deutschland hat, zu mehr als der Hälfte beteiligt, kann es trotzdem zu einer Steuerpflicht in Deutschland kommen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn das ausländische Unternehmen als „Zwischengesellschaft“ niedrig besteuerte Einkünfte aus sog. passiven Ein-

künften erzielt. Gewerbsteuerlich ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt. Die dafür anwendbare gesetzliche Vorschrift ist auch auf Einkünfte anzuwenden, die als niedrig besteuert und aus einer Zwischengesellschaft stammend zu qualifizieren sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ankündigung

Änderungen zur Mindestlohndokumentationsverordnung

Die Arbeitszeit muss nicht mehr aufgezeichnet werden,

- wenn das monatliche Arbeitsentgelt mindestens 2000 Euro brutto beträgt und in den vergangenen zwölf Monaten regelmäßig gezahlt wurde.
- bei der Beschäftigung von Ehepartnern, Kindern und Eltern des Arbeitgebers
- wenn Ausnahmegenehmigungen für Landwirtschaft- und Gastronomie- als Saisonbetriebe vorliegen. (Nach Angaben des Arbeitsministeriums wurde dies mit den Ländern vereinbart)

Dokumentationspflicht bleibt unverändert,

- für Saisonarbeitskräfte oder Beschäftigte mit stark schwankenden Arbeitszeiten. Diese müssen diese wie bisher bis zu Monatseinkommen von maximal 2958 Euro aufgezeichnet werden.

Betriebsausgabenabzug

Unter welchen Voraussetzungen sind Verträge zwischen Gesellschafter und seiner von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft anzuerkennen?

Ein Einzelunternehmer betrieb einen Wärmelieferservice. Hierzu unterhielt er sog. Heizzentralen. Gleichzeitig war er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die Bauinstallationen durchführte. Die GmbH wartete die Heizzentralen des Einzelunternehmens und übernahm auch Managementaufgaben, weil das Einzelunternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigte. Die GmbH stellte ihre Arbeiten dem Einzelunternehmen in Rechnung, die auch die Arbeitsleistungen des GmbH-Geschäftsführers beinhaltete. Das Finanzamt erkannte die auf den Geschäftsführer entfallenden Rechnungsbeträge nicht als

Betriebsausgabe an und erhöhte entsprechend den Gewinn.

Der Bundesfinanzhof konnte die Sache nicht endgültig entscheiden, hat jedoch darauf hingewiesen, dass für den Betriebsausgabenabzug maßgebend ist, aus welchem Anlass die Zahlungen geleistet worden sind. Sind sie aus dem Gesellschaftsverhältnis begründet, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Beruhen sie jedoch auf einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung, steht dem Betriebsausgabenabzug nichts entgegen.